

# **Satzung der Gemeinde Fernwald über die Fernwärmeversorgung des Baugebietes „ Oppenröder Straße“**

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Hessischer Bauordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2002 die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald am 17. Dezember 2002 folgende

## **Fernwärmeversorgungssatzung**

beschlossen:

### **Präambel**

Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes soll das Baugebiet „Oppenröder Straße“ mit preiswürdiger Fernwärme aus einem Holzhackschnitzelheizwerk versorgt werden, weil sich auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Bauten vermindern lassen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Fernwald betreibt für Teile des Gemeindegebietes eine Fernwärmeversorgung, die mit Wärme aus dem Holzhackschnitzelheizwerk gespeist wird. Mit der Durchführung der Fernwärmeversorgung hat die Gemeindevertretung die Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald beauftragt.
- (2) Zu den Anlagen der Fernwärmeversorgung zählen insbesondere
  - a) Wärmeerzeugungsanlagen
  - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
  - c) Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen
  - d) sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen.
- (3) Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Fernwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Gemeinde Fernwald bzw. von dem mit der Fernwärmeversorgung beauftragten Unternehmen festgelegt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des durch den Bebauungsplan „Oppenröder Straße“ festgesetzten Baugebietes gemäß den anliegenden Plänen. Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs.2 sind berechtigt, für ihr in den in § 2 Abs.1 genannten gebieten liegendes, bebautes oder bebaubares Grundstück, das durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist – vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 – von der Gemeinde bzw. dem mit der Fernwärmeversorgung beauftragten Unternehmen zu verlangen, dass das Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

#### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und/oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann die Gemeinde bzw. das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen den Anschluss versagen. Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Adressat im Sinne des § 2 Abs. 2, dessen bebaubares oder bebautes Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch die Gemeinde bzw. das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinngemäßer Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 vorliegt.

- (3) Auf Grundstücken, die an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme und Warmwasser ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Einrichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

#### **§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird von der Gemeinde Fernwald auf Antrag erteilt, wenn das zu beheizende Gebäude mit einer vor Ort emissionsfreien Heizungsanlage ausgerüstet werden soll, mit der die benötigte Heizwärme zum überwiegenden Teil durch Nutzung von Sonnenenergie bzw. Erdwärme bereitgestellt wird.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise gewährt werden, wenn dem Adressaten gemäß § 2 Abs. 2 der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ggfs. mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen ist schriftlich bei der Gemeinde Fernwald einzureichen und zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

## **§ 7 Ausführung und Benutzung**

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist von den Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald zu beantragen.
- (2) Für Grundstücke, auf die § 5 Abs. 1 dieser Satzung zutrifft, darf eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass der Anschluss an das Fernwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde oder dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegt.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung aus dem Fernwärmenetz haben als vertragliche Grundlage einem mit der Gemeinde bzw. dem mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen abzuschließenden Wärmeliefervertrag, der auf der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S.742), geändert durch Verordnung vom 10.01.1989 (BGBl. I S. 112) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

35463 Fernwald, den 17. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fernwald

Howe  
Bürgermeister

---

Vorstehende Satzung wurde in den Fernwalder Nachrichten am 20. Dezember 2002 (Ausgabe Nr. 51+52/2002) öffentlich bekannt gemacht.